

Allianz Pensionsverein e.V. Konzern-Unterstützungskasse der Allianz Gesellschaften

Satzung

Stand Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Leistungsanwärter

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Vorsitz, Stellvertretung im Beirat
- § 11 Sitzungen des Beirates
- § 12 Aufgaben des Beirates
- § 13 Vorstand
- § 14 Pflichten des Vorstands

IV. Einkünfte

- § 15 Einkünfte und Vermögen
- § 16 Mittelverwendung

V. Leistungen

- § 17 Leistungen
- § 18 Freiwilligkeit der Leistungen
- § 19 Einstellung von Leistungen
- § 20 Rechnungslegung

VI. Vermögen

- § 21 Auflösung
- § 22 Vermögensverwendung bei Auflösung
- § 23 Schlussbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Allianz Pensionsverein e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Leistungsanwärter

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung der Allianz Gesellschaften – im folgenden kurz Trägerunternehmen¹ genannt –, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse (Konzern-Unterstützungskasse) durchführen wollen.

- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. den früheren Mitarbeiterinnen² und Mitarbeitern der Trägerunternehmen¹ im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie nach deren Tod den Hinterbliebenen und Waisen nach Maßgabe der Satzung und des ergänzenden jeweils maßgeblichen Leistungsplans des Vereins laufend oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen gewährt. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen³ Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. an deren Hinterbliebene und Waisen sowie an Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte der Trägerunternehmen. Die vorgenannten Personen werden im Folgenden als Leistungsanwärter bezeichnet.

Aktive Leistungsanwärter sind Leistungsanwärter, die in einem Vertragsverhältnis mit einem Trägerunternehmen stehen.

- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Diese Trägerunternehmen können auch nicht namentlich genannte (auch konzernfremde) Trägerunternehmen gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) sein.

² Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber alle Geschlechter.

³ Arbeitnehmerähnliche Personen sind Person im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG.

- (1) Der Verein muss mindestens sieben Vereinsmitglieder haben. Vereinsmitglied kann jedes Trägerunternehmen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) durch Vereinbarung zwischen Vereinsmitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn ein Vereinsmitglied die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Wirksamkeit eines Ausschlussbeschlusses ist erforderlich, dass die Gründe angegeben werden, auf die der Ausschluss gestützt wird.

III. Verwaltung

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat und
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands müssen aktive Leistungsanwärter sein. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einem Organ des Vereins – als Mitglied des Vorstandes bzw. des Beirates und als Vertreter eines Vereinsmitgliedes in der Mitgliederversammlung – ist unzulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat Stimmen entsprechend der jeweiligen Anzahl seiner aktiven Leistungsanwärter.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physisches Zusammentreffen (virtuell)

durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden und des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden beschließt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Er hat Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereins- und jedes Beiratsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen, über die der Beirat entscheidet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens drei Vereinsmitglieder oder mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihm genannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vereinsmitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.

§ 7 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Wirkungskreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf die:

- a) Wahl und Abberufung der Vertreter der Vereinsmitglieder und deren Ersatzmitglieder in den Beirat
- b) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung und zur Einführung oder Änderung von Fassungen des Leistungsplans; die Einbringung der Anträge bedarf der Zustimmung des Beirats,
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung,
- d) Entlastung des Beirats und des Vorstands,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beschließen, die auf der Tagesordnung stehen.

- (3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder (Ausnahmen: §§ 8 (4) und 21). Jedes Vereinsmitglied hat Stimmen entsprechend der jeweiligen Anzahl seiner aktiven Leistungsanwärter.
- (4) Zu einer Satzungsänderung oder der Einführung oder Änderung von Fassungen des Leistungsplanes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Jedes Vereinsmitglied hat Stimmen entsprechend der jeweiligen Anzahl seiner aktiven Leistungsanwärter. Die Stimmen können auch schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen abgegeben werden. Außerdem bedarf die unter Satz 1 genannte Änderung oder Einführung der Zustimmung des Vorstands und der Allianz SE.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Vereinsmitgliedern, dem Beirat und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 14 Beiratsmitgliedern. Sieben werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Trägerunternehmen gewählt (Vertreter der Vereinsmitglieder). Weitere sieben Beiratsmitglieder sind die Mitgliedervertreter des Aufsichtsrates der Allianz Versorgungskasse; diese vertreten die Versorgungsberechtigten (§1 (1) APV-Leistungsplan). Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied rückt bei Ausscheiden des Beiratsmitgliedes nach.

Mit Wirkung zum Schluss der Mitgliederversammlung 2023 besteht der Beirat aus zehn Beiratsmitgliedern. Fünf werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Trägerunternehmen gewählt (Vertreter der Vereinsmitglieder). Weitere fünf Beiratsmitglieder sind die Mitgliedervertreter des Aufsichtsrates der Allianz Versorgungskasse; diese vertreten die Versorgungsberechtigten (§1 (1) APV-Leistungsplan). Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied rückt bei Ausscheiden des Beiratsmitgliedes nach.

Beiratsmitglieder und Ersatzmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

- (2) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt für alle Beiratsmitglieder am Schluss der Mitgliederversammlung, in der turnusmäßig die Beiratsmitglieder gewählt bzw. die Mitgliedervertreter der AVK als Beiratsmitglieder benannt werden und endet für alle Beiratsmitglieder am Schluss der Mitgliederversammlung, in der turnusmäßig neue Beiratsmitglieder gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Beirates in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund der zukünftigen Verkleinerung des Beirates nur dann, wenn die Gesamtzahl der gewählten Ersatzmitglieder unter drei sinkt.

§ 10 Vorsitz, Stellvertretung im Beirat

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Vertreter der Trägerunternehmen seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Vertreter der Versorgungsberechtigten einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus.
- (2) Scheidet der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

§ 11 Sitzungen des Beirates

- (1) Zu den Sitzungen des Beirates lädt der Vorsitzende des Beirates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ein. Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. An den Sitzungen des Beirates nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Beirat nichts anderes beschließt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Beschlussfassungen des Beirats außerhalb von Sitzungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Zugang der Abstimmungsunterlagen widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern mitzuteilen.

Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit seinem Stellvertreter im Ausnahmefall Sitzungen im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf Basis ähnlicher Telekommunikationsmittel abhalten oder einzelnen Beiratsmitglieder die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz gestatten.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Beiratsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien abgeben. In Eilfällen ist, sofern der Vorsitzende diesem Verfahren zustimmt und alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, die Beschlussfassfähigkeit schon gegeben, wenn drei Vertreter der Vereinsmitglieder und drei Vertreter der Versorgungsberechtigten an der Beschlussfassung teilnehmen. Für alle vom Beirat zu fassenden Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: § 21). Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Beiratsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung ordentlichen und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder nach Vorschlag der Trägerunternehmen,

- b) Überwachung der Geschäftsführung des Vereins,
- c) Prüfung der Jahresabrechnung und des Lageberichts,
- d) Zustimmung zur Änderung der Satzung und zur Einführung oder Änderung der Fassungen des Leistungsplans durch den Vorstand (§ 13 Abs. 4),
- e) Zustimmung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung, welche die Änderung der Satzung und die Einführung oder Änderung des Leistungsplans betreffen,
- f) Möglichkeit der laufenden Beratung bei den Anlagen des Vermögens des Vereins,

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Die Wahl von zusätzlichen stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand vom Beirat gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Entscheidungen des Vorstandes, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Einführung oder Änderung von Fassungen des Leistungsplans
- Änderungen der Satzung, die im Zuge des Eintragungsverfahrens und im Zuge der Anerkennung oder Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung von einer behördlichen oder gerichtlichen Stelle verlangt werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

- (5) Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 14 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

IV. Einkünfte

§ 15 Einkünfte und Vermögen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen
 - b) Rückflüssen aus Zuwendungen der Trägerunternehmen (Gewinngutschriften aus Rückdeckungsversicherungen)
 - c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Leistungsanwärter der Trägerunternehmen dürfen nicht zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen herangezogen werden.
- (3) Die Verwaltung erfolgt durch Mitarbeiter der Allianz Gesellschaften in Deutschland. Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Trägerunternehmen. Dies gilt nicht für Kosten der internen Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs, diese sind von den geschiedenen Ehegatten zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 16 Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden.
- (2) Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Eine Beleihung, Abtretung oder Verpfändung dieser Versicherungen ist nicht zulässig.
- (3) Leistungen an die Leistungsanwärter der einzelnen Trägerunternehmen dürfen nur erfolgen, soweit das Vermögen dafür ausreicht.

V. Leistungen

§ 17 Leistungen

- (1) Der Verein kann im Rahmen des Leistungsplans als Versorgung Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Waisenrente gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 18 Freiwilligkeit der Leistungen

- (1) Die Leistungsanwärter haben weder gegen den Verein noch gegen das Trägerunternehmen einen Rechtsanspruch auf Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Dabei wird die einschlägige arbeitsgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt.
- (2) Von jedem Leistungsanwärter kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs (§ 18 (1)) bekannt ist.

§ 19 Einstellung von Leistungen

- (1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen.
- (2) In diesem Falle richtet sich der Anspruch der Leistungsanwärter, soweit sie von dem Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (Ziffer 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 20 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen.

VI. Vermögen

§ 21 Auflösung

Der Verein kann mit Zustimmung des Beirates durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat Stimmen entsprechend der jeweiligen Anzahl seiner aktiven Leistungsanwärter. Der Beschluss des Beirates ist in einer Sitzung vorzunehmen und bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Beiratsmitglieder. Außerdem bedarf er der Zustimmung der Allianz SE.

§ 22 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse muss das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit den jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die Leistungsanwärter gemäß § 2 verteilt oder
- b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

Allianz Pensionsverein e.V.
Konzern-Unterstützungskasse der Allianz Gesellschaften
Satzung
Stand Juni 2022

§ 23 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen oder Rechtsprechungen werden, wird die Gültigkeit der Satzung nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand: 06/2022 nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01. Juni 2022. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 23.02.2023